

## **Haushaltssatzung der Stadt Torgelow für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.05.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ergebnis und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.231.100 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.694.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-463.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-463.500 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	412.900 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-50.600 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	15.402.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	15.444.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-42.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.638.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.611.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.700 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	26.122.600 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	26.107.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.300 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 EUR

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

#### **Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 9.000.000 EUR.

#### § 5

#### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen  
(Grundsteuer A) auf 380 v.H.
  - b) für Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 475 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

#### § 6

#### **Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 68,90 Vollzeitäquivalente.

#### § 7

#### **Eigenkapital**

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2012	24.932.985,44 EUR
31.12.2013	25.881.705,52 EUR
31.12.2014	26.127.590,50 EUR
31.12.2015	26.469.417,72 EUR
31.12.2016	27.485.269,66 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	27.434.669,66 EUR.

Das Eigenkapital zum 01.01.2012 in Höhe von 26.907.250,82 EUR wurde am 25.05.2016 durch die Stadtvertretung der Stadt Torgelow festgestellt.

#### § 8

#### **Weitere Vorschriften**

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters übersteigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.06.2017 erteilt.

Torgelow, den 07.07.2017

gez. Gottschalk  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Torgelow liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für sieben Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstr. 2, Zim. 1.07, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

#### **Hinweis:**

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.